



Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 18.06.2025
Laufende Nr.: 24/25

Bekanntgabe der

8. Änderungsordnung zur Hochschulprüfungsordnung

vom 14.07.2020
in der Fassung vom 20.02.2025

für die **Masterstudiengänge**

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 18.06.2025

**8. Ordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsordnung
(vom 14.07.2020 in der Fassung vom 20.02.2025)
für die Masterstudiengänge**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –**

vom 18.06.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

§ 17 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 17 Durchführung der Masterarbeit

(1) *Das Modul besteht aus der Bearbeitung der Masterarbeit und, soweit in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehen, deren Verteidigung in einem Kolloquium. Die Masterarbeit ist je nach Studiengang in einer Bearbeitungszeit bis zu sechs Monaten im Vollzeitstudium bzw. bis zu neun Monaten im Teilzeitstudium und mit dem in den Fachprüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs jeweils vorgegebenen Workload sowie den dort genannten weiteren Voraussetzungen abzuschließen. Es kann für den jeweiligen Studiengang in den Fachprüfungsordnungen eine kürzere Bearbeitungszeit geregelt werden.*

(2) *Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen für das Vollzeitstudium bzw. höchstens sechs Wochen für das Teilzeitstudium verlängern. Eine Prüferin oder ein Prüfer der Arbeit muss zu dem Antrag*

gehört werden. Die Möglichkeit der Beantragung der Aussetzung des Verfahrens aus wichtigem Grund bleibt unberührt. § 10 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal für Vollzeitstudierende innerhalb der ersten zwei Wochen und Teilzeitstudierende innerhalb der ersten drei Wochen des Bearbeitungszeitraumes ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer „nicht bestanden“ bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei dem Erstversuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Sie ist fristgemäß in dreifacher schriftlicher und einfacher digitaler Ausfertigung über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Masterarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache anzufertigen, die sowohl in den Anhang der Masterarbeit integriert werden muss als auch in Datei- und gesonderter Papierform bei der Prüferin oder dem Prüfer der Masterarbeit abzugeben ist. Näheres können die „Hinweise zur Anfertigung von Abschlussarbeiten“ regeln.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Prüflinge schriftlich per eidesstattlicher Versicherung zu erklären, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht bestanden“ (n.b./5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium von 30 - 45 Minuten Dauer zu verteidigen. Dieses soll spätestens 2 Monate nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den in der Masterarbeit behandelten Gebieten besitzen und fähig sind, die Ergebnisse der Arbeit selbstständig zu begründen. Die Studierenden erhalten über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Kolloquium spätestens eine Woche vorher eine entsprechende E-Mail des Prüfungsamts. Das Kolloquium wird von allen an der Masterarbeit beteiligten Prüfenden durchgeführt. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften der § 12 Abs. 7 und 8 entsprechende Anwendung.

Artikel 2

§ 18 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 18

Bewertung der Masterarbeit

(1) *Die Masterarbeit ist von beiden Prüfenden jeweils vorläufig zu bewerten. Die vorläufige Bewertung hat nur die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Kolloquium zum Gegenstand und ist schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlichen Voten entscheidet eine dritte prüfende Person über die Zulassung, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. In diesem Fall nimmt auch der bzw. die Drittprüfende am Kolloquium teil. Unter Berücksichtigung des Kolloquiums erfolgt die endgültige Bewertung des Moduls „Masterarbeit inklusive Kolloquium“ durch alle beteiligten Prüfenden mit einer Gesamtnote. Eine isolierte Bewertung von schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium ist nicht möglich.*

(2) *Die endgültige Bewertung der Masterarbeit erfolgt nach dem Kolloquium und ist der oder dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium durch die Prüfenden mitzuteilen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist das arithmetische Mittel der Bewertungen größer als der Punktwert 4,0, ist das Modul nicht bestanden. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.*

(3) *Das Modul „Masterarbeit inklusive Kolloquium“ ist nicht bestanden und kann einmalig wiederholt werden, wenn die oder der Studierende nicht zum Kolloquium zugelassen wurde, die Masterarbeit nach durchgeführtem Kolloquium im Ergebnis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder die oder der Studierende ohne triftigen Grund von der Prüfung zurückgetreten ist. Als Rücktritt gilt insbesondere die verspätete Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung oder die Nichtteilnahme am Kolloquium. Das mit „nicht bestanden“ bewertete Modul kann nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 einmal wiederholt werden.*

Artikel 3

In § 24 wird als Abs. 5 neu hinzugefügt:

(5) Die Neuregelung in §§ 17 und 18 sowie die Neuregelungen zu den Masterarbeiten in den Fachprüfungsordnungen der Studiengänge Geoingenieurwesen und Nachbarbergbau, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Mineral Resource and Process Engineering und Material Engineering and Industrial Heritage Conservation treten zum 01.09.2025 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die ihre Abschlussarbeit nach dem 31.08.2025 anmelden (Datum der Themenausgabe).

Artikel 4

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 29.04.2025.

Bochum, 18.06.2025

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin